

GEMEINDE MÜNSTERTAL/SCHWARZWALD LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

SATZUNG zur Festsetzung der Ladenöffnungszeiten

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung (Ladenöffnungsgesetz-LadÖG) vom 14.02.2007 (Gesetzblatt, Seite 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) hat der Gemeinderat am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald dürfen jährlich an drei Sonn- und Feiertagen, an denen jeweils folgende Veranstaltung stattfindet, in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet werden:
- a) im Frühjahr, anlässlich der „Gewerbeschau mit Frühlingsfest“ oder einer ähnlich genannten Veranstaltung
 - b) im Sommer, anlässlich eines „Sommerfests“ oder einer ähnlich genannten Veranstaltung
 - c) im Herbst, anlässlich eines „Herbstfestes Münstertäler Firmen“ oder einer ähnlich genannten Veranstaltung
- (2) Während dieser Zeit ist nach § 3 Abs. 3 LadÖG in Münstertal/Schwarzwald auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gestattet.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig in Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. März 2012 außer Kraft.

Münstertal/Schwarzwald, den xx.xx.xxxx

Rüdiger Ahlers
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.